



## Amtliche Bekanntmachungen

---

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

---

Nr. 38/2013

19. Dezember 2013

### Inhaltsverzeichnis

Habilitationsordnung der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Chemnitz vom 5. Dezember 2013 Seite 2282

Ordnung des Institutes für Angewandte Bewegungswissenschaften der Fakultät für Human- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Chemnitz vom 12. Dezember 2013 Seite 2291

Ordnung über die Regelung der Reisekostenentschädigung für die externen Mitglieder des Hochschulrates der Technischen Universität Chemnitz vom 18. Dezember 2013 Seite 2294

---

### **Habilitationsordnung der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Chemnitz Vom 5. Dezember 2013**

Auf der Grundlage von § 41 Abs. 5 in Verbindung mit § 13 Abs. 4 Satz 1 und § 88 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), hat der Fakultätsrat der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Chemnitz die nachstehende Habilitationsordnung erlassen.

In dieser Ordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

### Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt: Allgemeines

- § 1 Zusatz zum Doktorgrad
- § 2 Habilitation
- § 3 Habilitationsausschuss
- § 4 Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Zweiter Abschnitt: Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation

- § 5 Zulassung
- § 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 Anzeige des Habilitationsvorhabens

Dritter Abschnitt: Eröffnung eines Habilitationsverfahrens

- § 8 Antragstellung
- § 9 Eröffnung
- § 10 Gutachter

## Vierter Abschnitt: Habilitationsschrift

- § 11 Allgemeines
- § 12 Begutachtung der Habilitationsschrift
- § 13 Öffentliche Auslage der Habilitationsschrift
- § 14 Annahme der Habilitationsschrift

## Fünfter Abschnitt: Wissenschaftlicher Vortrag, Kolloquium und Probevorlesung

- § 15 Habitationskommission
- § 16 Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium
- § 17 Probevorlesung

## Sechster Abschnitt: Abschluss des Habilitationsverfahrens

- § 18 Beschluss des Fakultätsrates
- § 19 Veröffentlichung der Habilitationsschrift
- § 20 Urkunde

## Siebenter Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

- § 21 Ungültigkeit von Habitationsleistungen
- § 22 Umhabilitation
- § 23 Erweiterung der Lehrbefugnis
- § 24 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

## **Erster Abschnitt Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Zusatz zum Doktorgrad**

Die Fakultät für Maschinenbau erkennt auf der Grundlage des Habilitationsrechts der Technischen Universität Chemnitz nach Abschluss eines Habilitationsverfahrens die Lehrbefugnis zu. Dem Habilitierten wird die Befugnis eingeräumt, den Zusatz „habil.“ zum Doktorgrad zu führen.

### **§ 2**

#### **Habilitation**

- (1) Die Habilitation ist der Nachweis einer besonderen Befähigung zur Forschung und eigenständigen Lehre in einem bestimmten Wissenschaftsgebiet.
- (2) Der Nachweis erfolgt im Rahmen eines förmlichen Habilitationsverfahrens. Dieses umfasst:
  1. Eröffnung des Habilitationsverfahrens;
  2. Annahme der wissenschaftlichen Abhandlung (Habilitationsschrift);
  3. wissenschaftlicher Vortrag mit anschließendem Kolloquium;
  4. Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter (Probevorlesung);
  5. Veröffentlichung der Habilitationsschrift, Abgabe der Pflichtexemplare und Aushändigung der Urkunde.
- (3) Mit einem erfolgreichen Habilitationsverfahren wird dem Bewerber die Befugnis eingeräumt, den Zusatz „habil.“ zum Doktorgrad zu führen.
- (4) Die Habilitation ist nur unter der Bedingung möglich, dass das gewählte Fachgebiet durch mindestens einen an der Technischen Universität Chemnitz hauptberuflich tätigen Professor vertreten wird.
- (5) Habitationsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. Begründete Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Habilitationsausschuss.

### **§ 3**

#### **Habilitationsausschuss**

- (1) Der Fakultätsrat bestellt einen Habilitationsausschuss. Dieser ist ein ständiges Gremium, das in Angelegenheiten, die Habilitationen betreffen, im Namen der Fakultät handelt. Dem Habilitationsausschuss gehören vier Hochschullehrer an. Auf Vorschlag des Habilitationsausschusses beschließt der Fakultätsrat über den Vorsitzenden und den Stellvertreter. Die Mitglieder des Habilitationsausschusses werden für drei Jahre bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Der Habilitationsausschuss sorgt für einen ordnungsgemäßen Gang des gesamten Verfahrens. Er hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Feststellen der Habilitationsvoraussetzungen eines Bewerbers bei Anzeige des Habilitationsvorhabens (§ 7);
  2. Eröffnung eines Habilitationsverfahrens (§ 9);
  3. Bestellen der Gutachter (§ 10);
  4. Annahme der Habilitationsschrift anhand der Gutachten und etwaiger Voten (§ 14);
  5. Vorschlagen der zeitweiligen Habilitationskommission (§ 15);
  6. Empfehlung an den Fakultätsrat hinsichtlich der Einräumung der Befugnis, den Zusatz „habil.“ zum Doktorgrad zu führen;
  7. Vorbereitung von Entscheidungen, die der Fakultätsrat treffen muss.
- Auf Verlangen hat der Vorsitzende des Habilitationsausschusses dem Fakultätsrat über seine Tätigkeit zu berichten.
- (3) Die Sitzungen des Habilitationsausschusses sind nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

#### **§ 4**

##### **Allgemeine Verfahrensbestimmungen**

- (1) Entscheidungen zu Habilitationsangelegenheiten werden von den zuständigen Gremien wie Fakultätsrat, Habilitationsausschuss oder Habilitationskommission mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden getroffen. In den Gremien Habilitationsausschuss und Habilitationskommission gibt bei Stimmgleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; in diesen Gremien ist eine Stimmenthaltung unzulässig. Gemäß § 88 Abs. 2 SächsHSFG können bei Beschlüssen des Fakultätsrates in Habilitationsverfahren alle Hochschullehrer der Fakultät, die nicht dem Fakultätsrat angehören, stimmberechtigt mitwirken. Die Möglichkeit der Mitwirkung sowie Zeit und Ort der Sitzung sind ihnen unter Angabe der Tagesordnung in der Regel eine Woche vor der Sitzung mitzuteilen.
- (2) Die Gremien sind in Habilitationsangelegenheiten beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder ein gewählter Stellvertreter, anwesend sind.
- (3) Jeder Beschluss in Habilitationsangelegenheiten ist zu protokollieren und gegebenenfalls der Habilitationsakte beizufügen.
- (4) Ablehnende Entscheidungen in Habilitationsangelegenheiten müssen dem Betroffenen vom Dekan innerhalb von vier Wochen, gerechnet vom Tage der Entscheidung, unter Angabe der Gründe in Schriftform nachweislich zugestellt werden. Sämtliche Bescheide müssen eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.
- (5) Die in einem Habilitationsverfahren von dem Bewerber eingereichten Unterlagen einschließlich eines Exemplars der Habilitationsschrift verbleiben bei der Fakultät. Das Recht auf Rückforderung der eingereichten Unterlagen, mit Ausnahme des formellen Antrags, besteht nur bei einer statthaften Rücknahme des Antrags auf Eröffnung eines Habilitationsverfahrens gemäß § 8 Abs. 5.
- (6) Dem Bewerber wird auf Antrag Einsicht in die Habilitationsakte gewährt. Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses des Habilitationsverfahrens schriftlich an den Habilitationsausschuss zu stellen. Der Vorsitzende des Habilitationsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

#### **Zweiter Abschnitt**

##### **Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation**

#### **§ 5**

##### **Zulassung**

- (1) Die Durchführung eines Habilitationsverfahrens für einen Bewerber setzt dessen Zulassung zur Habilitation voraus. Über die Zulassung zur Habilitation entscheidet der Habilitationsausschuss bei der Antragstellung des Bewerbers auf Eröffnung eines Habilitationsverfahrens.
- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn:
  1. die Voraussetzungen gemäß § 6 nicht erfüllt sind;
  2. die Habilitationsleistungen oder das Fachgebiet der Fakultät nicht zugeordnet werden können;
  3. dem Bewerber ein akademischer Grad entzogen wurde oder Tatsachen vorliegen, die zur Entziehung eines akademischen Grades berechtigen.

#### **§ 6**

##### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Zur Habilitation kann nur zugelassen werden, wer den Doktorgrad einer deutschen Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule erworben oder einen gleichwertigen akademischen Grad einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule besitzt. Bewerber mit einem im Ausland erworbenen akademischen Grad müssen im Besitz einer Genehmigung zur Führung dieses Grades gemäß den dafür gelten-

- den rechtlichen Bestimmungen sein. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit des akademischen Grades einer ausländischen Hochschule ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen zu konsultieren.
- (2) Zwischen dem Erwerb des Doktorgrades und der Einreichung des Habilitationsantrages muss in der Regel eine erfolgreiche wissenschaftliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren liegen, in der der Bewerber auf dem Gebiet, auf dem er seine Habilitationsleistungen zu erbringen beabsichtigt, in Forschung und Lehre gearbeitet hat. Die Lehr- und Forschungserfahrung muss nicht an der Technischen Universität Chemnitz erworben sein. Der Nachweis ist durch Referenzen zu erbringen.
  - (3) Der Bewerber hat wissenschaftliche Publikationen in dem Fachgebiet der angestrebten Habilitation nachzuweisen. Es kann auch eine umfangreiche wissenschaftliche Vortragstätigkeit berücksichtigt werden.
  - (4) Akademische Assistenten nach § 72 SächsHSFG in wissenschaftlichen Fächern sind mit ihrer Einstellung zur Habilitation zugelassen.
  - (5) Zur Habilitation wird nicht zugelassen, wer bereits zweimal ein Habilitationsverfahren nicht erfolgreich beendet hat.

## **§ 7**

### **Anzeige des Habilitationsvorhabens**

Der Bewerber hat sein Habilitationsvorhaben mindestens ein halbes Jahr vor dem Antrag auf Eröffnung des förmlichen Habilitationsverfahrens beim Dekan anzuzeigen.

## **Dritter Abschnitt**

### **Eröffnung eines Habilitationsverfahrens**

## **§ 8**

### **Antragstellung**

- (1) Der Antrag auf Eröffnung eines Habilitationsverfahrens ist vom Bewerber an den Dekan der Fakultät zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
  1. ein tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung insbesondere des wissenschaftlichen Werdeganges;
  2. ein urkundlicher Nachweis des erworbenen Doktorgrades;
  3. Referenzen über eine erfolgreiche, in der Regel mindestens zweijährige Tätigkeit in Lehre und Forschung nach dem Erwerb des Doktorgrades;
  4. Nachweise über erfolgreich absolvierte hochschuldidaktische Weiterbildungen oder Belege über äquivalente hochschuldidaktische Erfahrungen;
  5. eine Habilitationsschrift in vier gebundenen Exemplaren einschließlich je einer elektronisch lesbaren Fassung sowie acht Exemplare einer Kurzfassung (max. 15 Seiten);
  6. eine Liste der Veröffentlichungen, Vorträge, Patente und anderer wissenschaftlicher Leistungen;
  7. das Thema des wissenschaftlichen Vortrages;
  8. drei Themenvorschläge für die Probevorlesung;
  9. das Fachgebiet, in dem sich der Antragsteller habilitieren will;
  10. gegebenenfalls Vorschläge für die Gutachter, die jedoch keinen Anspruch begründen;
  11. eine Erklärung des Bewerbers gemäß Absatz 3;
  12. eine Erklärung, dass ein an die Technische Universität Chemnitz, Fakultät für Maschinenbau, zu übersendendes Führungszeugnis (§ 30 Abs. 5 Bundeszentralregistergesetz) bei der zuständigen Meldebehörde beantragt wurde.
- (3) Mit dem Antrag auf Eröffnung eines Habilitationsverfahrens hat der Bewerber in einer schriftlichen Erklärung:
  1. zu versichern, dass die vorliegende Arbeit ohne unzulässige Hilfe und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt wurde; die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken in der Arbeit als solche kenntlich gemacht wurden;
  2. die Personen zu nennen, von denen er bei der Auswahl und Auswertung des Materials sowie bei der Herstellung des Manuskripts Unterstützungsleistungen erhalten hat;
  3. zu versichern, dass gegenüber den in Nummer 2 genannten weiteren Personen bei der geistigen Herstellung der vorliegenden Arbeit nicht beteiligt waren, insbesondere auch nicht die Hilfe eines „Habilitationsberaters“ in Anspruch genommen wurde und dass Dritte von dem Bewerber weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Habilitationsschrift stehen;
  4. zu versichern, dass die vorgelegte Arbeit weder im Inland noch im Ausland in gleicher oder in ähnlicher Form einer anderen Prüfungsbehörde zum Zwecke einer Habilitation oder eines anderen Prüfungsverfahrens vorgelegt wurde;
  5. mitzuteilen, wo, wann mit welchem Thema und mit welchem Bescheid frühere erfolglose Habilitationsversuche stattgefunden haben.

- (4) Alle im Absatz 1 und 2 genannten Unterlagen sind in schriftlicher Form einzureichen und müssen vom Bewerber autorisiert sein. Urkunden sind amtlich zu beglaubigen.
- (5) Die Rücknahme des Antrages auf Eröffnung eines Habilitationsverfahrens ist statthaft, solange es durch die Fakultät nicht eröffnet wurde. Ein späterer Antrag auf Rücknahme hat die Beendigung des Habilitationsverfahrens zur Folge. Das Rücknahmeersuchen bedarf der Schriftform.

### **§ 9**

#### **Eröffnung**

- (1) Der Habilitationsausschuss entscheidet bei vollständigem Vorliegen der einzureichenden Unterlagen des Bewerbers über die Eröffnung eines Habilitationsverfahrens.
- (2) Der Beschluss über die Eröffnung muss beinhalten:
  1. die Zulassung des Bewerbers zur Habilitation;
  2. die Festlegung der drei Gutachter der Habilitationsschrift;
  3. die Bestätigung des Themas der Habilitationsschrift;
  4. die Bestätigung des Themas des wissenschaftlichen Vortrages;
  5. die Bestätigung der Themen für die Probevorlesung;
  6. die Festlegung, gegebenenfalls Bestätigung des Fachgebietes der angestrebten Habilitation, wobei die endgültige Festlegung des Fachgebietes erst mit der Zuerkennung der Lehrbefugnis erfolgt.
- (3) Über die Eröffnung oder die Nichteröffnung des Habilitationsverfahrens erhält der Bewerber unverzüglich einen schriftlichen Bescheid.

### **§ 10**

#### **Gutachter**

- (1) Mit dem Eröffnungsbeschluss werden drei Professoren oder Habilitierte als Gutachter bestellt, die eine Beziehung zum Wissenschaftsgebiet der Habilitationsschrift besitzen.
- (2) Mindestens ein Gutachter muss Professor oder Habilitierter der Fakultät für Maschinenbau sein. Wenigstens einer der Gutachter darf der verleihenden Hochschule nicht angehören. Bei der Bestellung der Gutachter ist auf deren Unabhängigkeit und Unbefangenheit zu achten.

### **Vierter Abschnitt**

#### **Habilitationsschrift**

### **§ 11**

#### **Allgemeines**

- (1) Mit der Habilitationsschrift ist die Befähigung zu breit angelegter selbständiger Forschung auf dem Fachgebiet nachzuweisen, für das sich der Bewerber habilitieren will. Die Habilitationsschrift muss einen bedeutenden wissenschaftlichen Erkenntniszuwachs für das Fachgebiet erbringen.
- (2) Die Habilitationsschrift muss sich thematisch und inhaltlich von der vorangegangenen Dissertation unterscheiden und in ihrer wissenschaftlichen Bedeutung wesentlich über eine Dissertation hinausgehen.
- (3) Als Habilitationsschrift können im Ausnahmefall eine oder mehrere wissenschaftliche Veröffentlichungen zugelassen werden, wenn sie den wissenschaftlichen Anforderungen an eine Habilitation entsprechen. Bei mehreren Veröffentlichungen müssen diese eine Einheit bilden. Der thematische und wissenschaftliche Zusammenhang ist in einer übergreifenden Darstellung zu verdeutlichen.
- (4) Eine von einem wissenschaftlichen Gremium bereits abgelehnte oder für andere Prüfungen oder Graduierungen verwendete Abhandlung darf nicht als Habilitationsschrift eingereicht werden.
- (5) Der wesentliche Inhalt der Habilitationsschrift ist in einer Kurzfassung (§ 8 Abs. 2 Nr. 5) zusammenzustellen.

### **§ 12**

#### **Begutachtung der Habilitationsschrift**

- (1) Die Gutachter geben zur Habilitationsschrift ein persönliches, unabhängiges, begründetes und schriftliches Gutachten ab, das in jedem Fall vertraulich zu behandeln ist, und schlagen die Annahme oder Ablehnung vor.
- (2) Die Gutachten sollen auch die Bestätigung oder Ablehnung der Kurzfassung der Habilitationsschrift und eine Aussage dazu enthalten, ob diese den wesentlichen Inhalt der Habilitationsschrift widerspiegelt. Die Gutachten können auch Auflagen zu geringfügigen Änderungen und Ergänzungen enthalten, die den Inhalt der Habilitationsschrift nicht wesentlich verändern und die vom Bewerber vor der Veröffentlichung der Habilitationsschrift zu erfüllen sind.
- (3) Die Gutachter haben das Recht, die ihnen zur Begutachtung übergebenen Habilitationsschriften zu behalten. Gutachten sollen schriftlich innerhalb von drei Monaten dem Dekan zugeleitet werden. Die Erstellung der Gutachten wird nicht vergütet.

- (4) Wird die Übernahme eines Gutachtens von einem Gutachter abgelehnt, so bestellt der Habilitationsausschuss einen weiteren Gutachter.
- (5) Empfiehlt ein Gutachter die Ablehnung der Habilitationsschrift, entscheidet der Habilitationsausschuss über die Weiterführung oder Beendigung des Habilitationsverfahrens. Er kann diese Entscheidung von weiteren, noch einzuholenden Gutachten abhängig machen.
- (6) Empfehlen mehr als ein Gutachter die Ablehnung der Habilitationsschrift, so ist das Habilitationsverfahren durch den Habilitationsausschuss als erfolglos zu bewerten und zu beenden.

### § 13

#### Öffentliche Auslage der Habilitationsschrift

- (1) Im Anschluss an die Begutachtung wird die Habilitationsschrift für die Dauer von zwei Wochen im Dekanat der Fakultät ausgelegt und die Auslage angezeigt. Zur Einsichtnahme berechtigt sind Mitglieder der Fakultät für Maschinenbau sowie Hochschullehrer und Habilitierte anderer Fakultäten.
- (2) Jeder Professor oder Habilitierte der Fakultät hat das Recht, innerhalb der Auslagefrist sein Votum für oder gegen die Annahme der Habilitationsschrift anzumelden und innerhalb von 14 Tagen nach der Anmeldung des Votums in schriftlicher Form an den Dekan oder den Vorsitzenden des Habilitationsausschusses einzureichen und zu begründen.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates, alle Hochschullehrer der Fakultät sowie der Bewerber haben das Recht, die Gutachten einzusehen. Die Einsicht in die Empfehlungen der Gutachter zur Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift ist nur dann möglich, wenn von den Gutachtern und dem Bewerber dagegen keine Einwände erhoben werden.

### § 14

#### Annahme der Habilitationsschrift

- (1) Der Habilitationsausschuss befindet nach Ablauf der Fristen für die Auslage und den Eingang angemeldeter Voten auf der Grundlage der Gutachten und der eingegangenen Voten über die Annahme der Habilitationsschrift. Im Falle eines negativen Gutachtens oder eines negativen Votums ist die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung im Habilitationsausschuss zu treffen.
- (2) Auflagen der Gutachter gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 und Auflagen im gleichen Sinne, die der Habilitationsausschuss gegebenenfalls auf Grund der Voten während der Auslage der Habilitationsschrift erteilt, stehen einer Annahme nicht entgegen.
- (3) Wird die Habilitationsschrift nicht angenommen, sind dem Bewerber die Nichtannahme und der Beschluss über die Beendigung des Verfahrens mitzuteilen. Bewerber, deren Habilitationsschrift nicht angenommen wurde, können frühestens ein Jahr nach dem Beschluss über die Nichtannahme ein neues Habilitationsverfahren mit einer wesentlich veränderten Fassung der nicht angenommenen oder einer thematisch anderen Habilitationsschrift beantragen. Im Antragsschreiben zum neuen Habilitationsverfahren muss auf die frühere Nichtannahme hingewiesen werden.

## Fünfter Abschnitt

### Wissenschaftlicher Vortrag, Kolloquium und Probevorlesung

### § 15

#### Habilitationskommission

- (1) Mit der Annahme der Habilitationsschrift legt der Habilitationsausschuss eine Habilitationskommission fest. Ihr gehören an:
  1. ein Vorsitzender, der Professor der Fakultät für Maschinenbau sein muss;
  2. die Gutachter des Verfahrens;
  3. zwei Beisitzer, die Professoren oder Habilitierte der Fakultät sein müssen;
  4. diejenigen Professoren oder Habilitierten der Fakultät, die während der Auslagefrist der Habilitationsschrift dem Habilitationsausschuss ihre Mitgliedschaft in der Habilitationskommission für das jeweilige Verfahren schriftlich erklärt haben.

Der Dekan und der Vorsitzende der Habilitationskommission können weitere Mitglieder der Habilitationskommission, auch aus anderen Fakultäten der Technischen Universität Chemnitz oder anderen Universitäten, benennen. Bei der Bestellung der Mitglieder der Habilitationskommission ist auf deren Unabhängigkeit und Unbefangenheit zu achten.

- (2) Die Habilitationskommission sorgt im Fortgang des Habilitationsverfahrens für die Abnahme und Bewertung der Habilitationsleistungen:
  1. wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium sowie
  2. Probevorlesung.

Beide Habilitationsleistungen sind hochschulöffentlich und sollten in der Regel am gleichen Tag stattfinden. Vortrag und Kolloquium können nur abgenommen werden, wenn mindestens zwei der Gutachter anwesend sind.

- (3) Die Habilitationskommission teilt dem Bewerber:

1. den Termin für die zu erbringenden Habilitationsleistungen;
2. das von ihr aus den Vorschlägen des Bewerbers ausgewählte Thema der Probevorlesung;
3. die Zusammensetzung der Habilitationskommission

mindestens zwei Wochen vorher mit.

- (4) Die Habilitationskommission achtet darauf, dass die Einladung der Hochschulöffentlichkeit mindestens zwei Wochen vor dem Termin durch den Dekan erfolgt.
- (5) Die Beratungen der Habilitationskommission sind nicht öffentlich. Ihre Mitglieder sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Vorsitzende der Habilitationskommission kann Professoren oder Habilitierte, die während der Habilitationsleistungen anwesend waren, zu den Beratungen hinzuziehen.
- (6) Der Vorsitzende der Habilitationskommission bestellt den Protokollanten. Über beide Habilitationsleistungen ist je ein Protokoll zu führen, das der Vorsitzende der Habilitationskommission und der Protokollant unterzeichnen und das Bestandteil der Habilitationsakte wird.

## **§ 16**

### **Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium**

- (1) Der wissenschaftliche Vortrag soll die wesentlichsten Aspekte und Ergebnisse der Habilitationsschrift behandeln. Dabei muss erkennbar werden, dass der Bewerber den wissenschaftlichen, methodischen und didaktischen Anforderungen, die an einen Hochschullehrer gestellt werden, gerecht wird. Der Vortrag soll maximal 45 Minuten dauern.
- (2) Im unmittelbar an den wissenschaftlichen Vortrag anschließenden Kolloquium hat der Bewerber seine Auffassungen über den Gegenstand des Vortrages und der Habilitationsschrift zu verteidigen. Er soll außerdem zeigen, dass er auch mit anderen Problemen, insbesondere mit den Grundlagen des gesamten Fachgebietes vertraut ist. Das Kolloquium soll eine Zeitdauer von 60 Minuten nicht wesentlich überschreiten.
- (3) Im Anschluss an das Kolloquium berät und entscheidet die Habilitationskommission über die Anerkennung der Habilitationsleistung „Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium“. Das Ergebnis ist dem Bewerber sofort nach der Beratung mitzuteilen.
- (4) Wird die Habilitationsleistung „Wissenschaftlicher Vortrag und Kolloquium“ nicht anerkannt, so ist das Habilitationsverfahren durch den Fakultätsrat als erfolglos zu bewerten und zu beenden.

## **§ 17**

### **Probevorlesung**

- (1) Die Probevorlesung ist eine Lehrveranstaltung mit Diskurscharakter zum Nachweis der Eignung des Bewerbers für die Lehre und soll Inhalte des Fachgebietes, für das sich der Bewerber habilitieren will, in verständlicher Form vermitteln. Die Probevorlesung soll eine Dauer von 45 Minuten haben.
- (2) Das Thema der Probevorlesung wird von der Habilitationskommission aus drei vom Bewerber eingereichten Themen ausgewählt, die sich hinreichend voneinander und von der Habilitationsschrift bzw. dem wissenschaftlichen Vortrag unterscheiden müssen.
- (3) Zu der Probevorlesung sollten auch Studenten des Fachgebietes, für das sich der Bewerber habilitieren will, anwesend sein. Die Einladung der Studenten erfolgt im Benehmen mit dem Studiendekan durch den Vorsitzenden der Habilitationskommission.
- (4) Unmittelbar im Anschluss an die Probevorlesung berät und entscheidet die Habilitationskommission über die Anerkennung der Habilitationsleistung „Probevorlesung“ und über das Fachgebiet, für das die Lehrbefugnis zuerkannt werden soll. Bei der Benennung des Fachgebietes kann die Habilitationskommission in Abhängigkeit von den einzelnen Habilitationsleistungen vom Antrag des Bewerbers abweichen. Das Ergebnis ist dem Bewerber sofort nach der Beratung mitzuteilen.
- (5) Wird die Habilitationsleistung „Probevorlesung“ nicht anerkannt, so ist das Habilitationsverfahren durch den Fakultätsrat als erfolglos zu bewerten und zu beenden.

## **Sechster Abschnitt**

### **Abschluss des Habilitationsverfahrens**

## **§ 18**

### **Beschluss des Fakultätsrates**

- (1) Der Fakultätsrat beschließt auf der Grundlage der Annahme der Habilitationsschrift und der Anerkennung der weiteren Habilitationsleistungen über die Zuerkennung der Lehrbefugnis und die Einräumung der Befugnis, den Zusatz „habil.“ zum Doktorgrad zu führen. Er legt das Fachgebiet fest, für welches die Lehrbefugnis zuerkannt wird.
- (2) Der Bewerber erhält vom Habilitationsausschuss eine Mitteilung über den Beschluss des Fakultätsrates, die mit dem Hinweis versehen ist, dass der Zusatz „habil.“ zum Doktorgrad erst nach Aushändigung der Urkunde geführt werden darf. Der Dekan informiert den Rektor über die erfolgreiche Habilitation unter Angabe des Fachgebietes, für das die Lehrbefugnis zuerkannt wurde.

- (3) Auf Antrag verleiht der Fakultätsrat einem Habilitierten die Bezeichnung „Privatdozent“, wenn er sich zur Übernahme von Lehrverpflichtungen in seinem Fachgebiet von mindestens zwei Semesterwochenstunden verpflichtet. Näheres wird durch Ordnung der Technischen Universität Chemnitz bestimmt.

### **§ 19**

#### **Veröffentlichung der Habilitationsschrift**

- (1) Der Bewerber ist verpflichtet, innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dem Beschluss des Fakultätsrates über die erfolgreiche Habilitation die angenommene Habilitationsschrift der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (2) Die Veröffentlichung der Habilitationsschrift geschieht wahlweise durch die unentgeltliche Übergabe an die Universitätsbibliothek der Technischen Universität Chemnitz von
1. 50 gedruckten Exemplaren oder
  2. 6 gedruckten Exemplaren bei Veröffentlichung im Universitätsverlag der Technischen Universität Chemnitz oder einem anderen anerkannten wissenschaftlichen Verlag mit einer Mindestauflage von 100 Exemplaren oder
  3. 6 gedruckten Exemplaren bei Bereitstellung einer elektronischen Version der Habilitationsschrift im Volltextarchiv der Technischen Universität Chemnitz.

Die Veröffentlichung muss den Vermerk „Von der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Chemnitz genehmigte Habilitationsschrift“ und die Nennung der Gutachter sowie einen Abstract in englischer Sprache enthalten.

### **§ 20**

#### **Urkunde**

- (1) Der Habilitationsausschuss veranlasst nach dem Beschluss des Fakultätsrates über die Habilitation die Ausfertigung der Habilitationsurkunde. Die Urkunde enthält:
1. Name, Vorname, akademischer Grad, Geburtsdatum und –ort des Habilitanden;
  2. das Thema der Habilitationsschrift;
  3. die Zuerkennung der Lehrbefugnis und die Befugnis, den Zusatz „habil.“ zum Doktorgrad zu führen;
  4. das Fachgebiet, für das die Lehrbefugnis zuerkannt wird;
  5. die Unterschriften des Rektors und des Dekans;
  6. das Siegel der Technischen Universität Chemnitz.
- (2) Der Dekan übergibt die Habilitationsurkunde in feierlicher Form, sobald der Bewerber die Abgabe der Pflichtexemplare nachgewiesen hat. Mit der Aushändigung der Urkunde ist die Habilitation vollzogen, die Befugnis eingeräumt, den Zusatz „habil.“ zum Doktorgrad zu führen und das Habilitationsverfahren abgeschlossen.
- (3) Der Abschluss des Verfahrens ist der Universitätsöffentlichkeit bekannt zu geben.

## **Siebenter Abschnitt Sonstige Bestimmungen**

### **§ 21**

#### **Ungültigkeit von Habilitationsleistungen**

- (1) Bei Täuschung oder Nichterfüllung wesentlicher Voraussetzungen für die Zulassung zur Habilitation kann der Fakultätsrat die bereits erbrachten Habilitationsleistungen ganz oder teilweise für ungültig erklären. Vor der Entscheidung ist der Bewerber zu hören.
- (2) Über den Fortgang des Habilitationsverfahrens entscheidet der Fakultätsrat auf Grund der im Einzelfall vorliegenden Gegebenheiten.

### **§ 22**

#### **Umhabilitation**

Bei fachlich einschlägiger Lehrbefugnis kann auf Antrag eine Umhabilitation von einer anderen Universität oder gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschule erfolgen, wenn Habilitationsleistungen nachgewiesen werden, die denen der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Chemnitz gleichwertig sind. Über die Gleichwertigkeit der Habilitationsleistungen entscheidet der Habilitationsausschuss. Im Übrigen sind die Vorschriften dieser Habilitationsordnung sinngemäß anzuwenden.

**§ 23****Erweiterung der Lehrbefugnis**

- (1) Die Lehrbefugnis kann auf Antrag auf andere Fächer oder Fachgebiete erweitert werden, in denen zum Nachweis der Befähigung besondere wissenschaftliche Leistungen erbracht worden sind.
- (2) Zur Entscheidung über den Antrag wird eine Habilitationskommission eingesetzt. Für das Verfahren gelten die Regelungen der §§ 2 bis 21 entsprechend.

**§ 24****Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

Diese Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Bereits eröffnete Verfahren werden nach dieser neuen Habilitationsordnung fortgesetzt.

Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Chemnitz vom 3. August 2000 (Amtliche Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz, Nr. 127/2000) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Chemnitz vom 16. September 2013 und der Genehmigung des Rektorates vom 27. November 2013.

Chemnitz, den 5. Dezember 2013

Der Dekan  
der Fakultät für Maschinenbau der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Lothar Kroll